

## Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Der Beitrag für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche trägt zur Förderung der funktionalen Biodiversität bei, indem gezielt Nützlinge und Bestäuber begünstigt werden. Durch die Förderung der natürlichen Kontrolle von Schädlingen kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Gleichzeitig leistet die Förderung der Nützlinge und Bestäuber einen Beitrag zur Reduktion der Defizite bei der Biodiversitätsförderung auf der Ackerfläche.

Nützlingsstreifen wurden bisher als Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge als Biodiversitätsförderflächen erfasst. Neu werden sie im Rahmen der Produktionssystembeiträge gefördert. Neben einjährigen Saatmischungen sind auch mehrjährige Mischungen zugelassen.

### Voraussetzungen für die Beiträge

In folgender Tabelle sind die Voraussetzungen für die Massnahme gemäss Art. 71b DZV dargestellt.

Tabelle 4: Anforderungen der Beiträge für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

	Offene Ackerfläche einjährig	Offene Ackerfläche mehrjährig
<b>Lage</b>	Nur Flächen in der Tal- und Hügelzone	
<b>Saatmischungen</b>	Nur einjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nützlingsstreifen GV (Grundversion)</li> <li>- Nützlingsstreifen VV (Vollversion)</li> <li>- Nützlingsstreifen Kohl</li> <li>- Nützlingsstreifen SK (Sommerkulturen)</li> <li>- Nützlingsstreifen WK (Winterkulturen)</li> <li>- Nützlingsstreifen GR/TI/VS* (angepasste Grundversion)</li> </ul>	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; Nützlingsstreifen oAF mehrjährig
<b>Verpflichtungsdauer</b>	Mind. 100 Tage	Mind. 100 Tage**
<b>Lage am selben Ort</b>	Bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer	
<b>Anlage</b>	Aussaat streifenförmig, 3-6 m breit über die ganze Länge der Ackerkultur; je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September).	
<b>Schnitt</b>	Kein Schnitt erlaubt	Im ersten Standjahr kein Schnitt erlaubt; ab dem 2. Standjahr jeweils zwischen 01.10. und 01.03.: max. die Hälfte der Fläche
	<u>Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.</u>	
<b>Befahren</b>	Nicht erlaubt	
<b>Pflanzenschutzmittel</b>	Nur Herbizide als Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig; Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen zur Anwendung der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein.	
<b>Düngung</b>	nicht erlaubt	
<b>Neuansaat</b>	Jährlich***	Nach vier Jahren***
<b>Höhe des Beitrags pro Jahr</b>	CHF 3 300.-/ha effektiv angelegte Fläche	

\* Mit Ausnahme der einjährigen Mischung «Nützlingsstreifen GR/TI/VS» sollten die bewilligten Saatgutmischungen wegen des Risikos der Verfälschung der autochthonen Flora in den Zentral- und Südalpen nicht ausgebracht werden.

\*\* Der mehrjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche sollte möglichst während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort belassen werden. Sollte eine Anpassung der Fruchtfolge nötig sein, darf der Nützlingsstreifen frühestens nach 100 Tagen umgebrochen werden. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen darf frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beitrags ausgerichtet werden.

\*\*\* Gemäss ÖLN gilt für die Nützlingsstreifen gleich wie für die übrigen Ackerkulturen eine Anbaupause von zwei Jahren am selben Ort.



Abbildung 6: Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche.

## Bemerkungen

- Die Nützlingsstreifen können bei der Strukturdatenerhebung mit einem separaten Kulturcode (572 Nützlingsstreifen oAF) als Hauptkultur erfasst und im GIS gezeichnet werden. Der Code ist derselbe für ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen.
- Die effektiv angelegte Fläche Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche kann an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (7 %, 3,5 % bei Spezialkulturen und 3,5% auf Ackerfläche für Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone) auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet sein. Aber, damit er an die 3.5% bzw. 7% nach Art. 14a Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 DZV angerechnet werden kann, muss der Nützlingsstreifen auf der eigenen oder gepachteten Fläche und innerhalb der 15 km vom Betrieb liegen.
- Direktzahlungsberechtigte Saatmischungen: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > [Instrumente](#) > [Produktionssystembeiträge](#) > [Beitrag für Nützlingsstreifen \(Dokumentation\)](#)